

Antrag

des Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ein starker Rechtsstaat im Kampf gegen jede Form der Hass- kriminalität

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren beobachtete Entwicklung der geschlechts- und identitätsspezifischen Gewalt sowie deren Aufklärung darstellt sowie bewerten und im Bundesvergleich einordnen lässt, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Unterthemenfeldern der „Hasskriminalität“ (antisemitisch, antiziganistisch, Behinderung, christenfeindlich, fremdenfeindlich, gesellschaftlicher Status, islamfeindlich, Rassismus, sonstige ethnische Zugehörigkeit, sonstige Religionen, sexuelle Orientierung);
2. inwieweit im Justizbereich der Verlauf der im Zusammenhang mit geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt stehenden Strafverfahren erfasst und ausgewertet wird;
3. inwieweit in polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen sichergestellt wird, dass die Motivlage bei Hass- und Vorurteilsverbrechen berücksichtigt und dem Strafmaß zugrunde gelegt wird;
4. inwieweit die Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Beschäftigten im Justizvollzug im Umgang mit geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt sowie im Umgang mit den davon Betroffenen in der Aus- und Fortbildung sichergestellt wird;

5. inwieweit sich die von geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt Betroffenen bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften an spezialisierte Anlaufstellen und Ansprechpersonen wenden können, die gegebenenfalls eher sicherstellen können, dass Gewalttaten gegen Frauen und Vorurteilsverbrechen als solche erkannt, angezeigt und strafrechtlich sanktioniert werden;
6. wie sie die Infrastruktur an Notruftelefonen, Zufluchtsräumen und Beratungsstellen für von geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt Betroffene in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu anderen Bundesländern beurteilt;
7. inwieweit die Landesregierung die Notwendigkeit sieht, die in den Ziffern 5 und 6 genannten Stellen auszuweiten und/oder besser auszustatten, gegebenenfalls aufgrund des Bedarfs auch nur für einzelne Opfergruppen;
8. ob sich die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von verbaler Gewalt, die online gegen Frauen oder Minderheiten gerichtet wird, ausreichend gerüstet sehen.

28.9.2021

Deuschle, von Eyb, Stächele, Wolf, Blenke CDU

Begründung

Die die Landesregierung tragenden Parteien bekennen in ihrem Koalitionsvertrag, für eine Gesellschaft einzustehen, „in der jede und jeder in Freiheit und Würde leben kann – unabhängig vom sozialen Hintergrund, von körperlichen Voraussetzungen oder einer Behinderung, von Geschlecht und sexueller Identität, von Religion und Herkunft“. Tatsächlich gehört dazu auch der Schutz vor Hasskriminalität, der eine der Kernaufgaben eines starken Rechtsstaats ist. Und das umso mehr in Zeiten, wo Gewalt gegen Frauen und Minderheiten zunimmt, die ohnehin schon unverhältnismäßig stark von Hassdelikten, Hetze und Gewalt betroffen sind. Da diese Form der Schädigung nicht nur auf das unmittelbare Opfer abzielt, sondern die Identität einer ganzen Opfergruppe adressiert, richtet sie sich in besonderer Weise auch gegen unsere freiheitliche Gesellschaft als solche. Dieser Antrag soll klären, wie in Baden-Württemberg Sicherheitsbehörden und Justiz sicherstellen, dass gezielt gegen Hass- und Vorurteilskriminalität vorgegangen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 Nr. IM3-0141.5-130/75 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren beobachtete Entwicklung der geschlechts- und identitätsspezifischen Gewalt sowie deren Aufklärung darstellt sowie bewerten und im Bundesvergleich einordnen lässt, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Unterthemenfeldern der „Hasskriminalität“ (antisemitisch, antiziganistisch, Behinderung, christenfeindlich, fremdenfeindlich, gesellschaftlicher Status, islamfeindlich, Rassismus, sonstige ethnische Zugehörigkeit, sonstige Religionen, sexuelle Orientierung);

Zu 1.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Der Begriff „Hasskriminalität“ bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterschaft Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, bspw. wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung oder des äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, ein Objekt oder eine Sache richtet.

Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ auch mehreren Unterthemenfeldern zugleich zugeordnet werden, weswegen sich die dargestellten Fallzahlen nicht für eine Addition eignen. Eine Auswertung des KPMD-PMK für die verschiedenen Unterthemenfelder der Hasskriminalität ist jeweils in Abhängigkeit ihrer Einführung im KPMD-PMK für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 möglich. Die Unterthemenfelder „Antiziganistisch“, „Christenfeindlich“, „Islamfeindlich“, „Sonstige ethnische Zugehörigkeit“ und „Sonstige Religionen“ wurden im Jahr 2017 eingeführt.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2011	2012	2013	2014	2015
PMK – rechts –	2	2	5	3	2
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	–	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–	–
Gesamt	2	2	5	3	2
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>1</i>

Jahr/ Phänomenbereich	2016	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	3	–	1	1	3
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	1	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	1	1	–
PMK – religiöse Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	–	–	1
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–	–
Gesamt	4	0	2	2	4
<i>davon aufgeklärt</i>	4	–	2	2	4

Antisemitisch motivierte Straftaten steigen seit Jahren kontinuierlich an, dagegen liegen antisemitisch motivierte Gewaltstraftaten auf einem konstant niedrigen Niveau.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Antiziganistisch“ ergab für den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	–	–	1	2
PMK – links –	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie –	–	–	–	–
PMK – religiöse Ideologie –	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–
Gesamt	0	0	1	2
<i>davon aufgeklärt</i>	–	–	1	1

Seit der Einführung des Unterthemenfeldes „Antiziganistisch“ liegen die Gewaltstraftaten in diesem Bereich auf einem konstant niedrigen Niveau.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Christenfeindlich“ ergab für den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten. Diese liegen seit Einführung des Unterthemenfeldes auf einem niedrigen Niveau.

Jahr/ Phänomenbereich	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	–	–	–	–
PMK – links –	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie –	–	–	–	–
PMK – religiöse Ideologie –	–	2	1	–
PMK – nicht zu zuordnen –	1	–	–	–
Gesamt	1	2	1	0
<i>davon aufgeklärt</i>	0	1	0	–

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Fremdenfeindlich“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2011	2012	2013	2014	2015
PMK – rechts –	22	24	22	17	45
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	–	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	2	1
Gesamt	22	24	22	19	46
<i>davon aufgeklärt</i>	19	20	15	12	29

Jahr/ Phänomenbereich	2016	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	36	26	43	32	23
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	6	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	2	3	–
PMK – religiöse Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	3	5	1
PMK – nicht zu zuordnen –	1	–	1	–	2
Gesamt	43	26	49	40	26
<i>davon aufgeklärt</i>	25	14	40	27	19

Seit 2011 verzeichnen fremdenfeindliche Gewaltstraftaten einen Anstieg, der im Jahr 2018 mit 49 Fällen ein Hoch erreichte. Seitdem verzeichneten die fremdenfeindlich motivierten Gewaltdelikte einen deutlichen Rückgang. Der Großteil der Fälle wurde im Bereich der PMK – rechts – erfasst.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Islamfeindlich“ ergab für den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	3	7	5	2
PMK – links –	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie –	–	–	–	–
PMK – religiöse Ideologie –	–	–	1	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–
Gesamt	3	7	6	2
<i>davon aufgeklärt</i>	2	6	5	2

Die islamfeindlichen Gewaltstraftaten liegen konstant auf einem niedrigen Niveau.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Rassismus“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2011	2012	2013	2014	2015
PMK – rechts –	9	10	13	7	13
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	–	1	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	1	–
Gesamt	9	11	13	8	13
<i>davon aufgeklärt</i>	6	7	9	6	9

Jahr/ Phänomenbereich	2016	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	7	10	29	24	15
PMK – links –	–	–	–	–	–
PM – Ausländer – (bis 31.12.2016)	2	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	1	–	–
PMK – religiöse Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	1	–	1
Gesamt	9	10	31	24	16
<i>davon aufgeklärt</i>	9	6	25	18	11

Rassistische Gewaltstraftaten sind größtenteils dem Bereich der PMK – rechts – zuzuordnen. Nach einem Hoch im Jahr 2018 verzeichneten die Fallzahlen rassistischer Gewaltstraftaten im Jahr 2020 einen deutlichen Rückgang.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sonstige ethnische Zugehörigkeit“ ergab für den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	–	2	–	–
PMK – links –	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie –	–	1	–	–
PMK – religiöse Ideologie –	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–
Gesamt	0	3	0	0
<i>davon aufgeklärt</i>	–	2	–	–

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sonstige Religionen“ ergab für den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	–	1	–	–
PMK – links –	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie –	–	–	–	–
PMK – religiöse Ideologie –	–	1	1	–
PMK – nicht zu zuordnen –	1	–	–	–
Gesamt	1	2	1	0
<i>davon aufgeklärt</i>	1	2	1	–

Politisch motivierte Gewaltstraftaten mit den Unterthemenfeldern „Sonstige ethnische Zugehörigkeit“ und „Sonstige Religion“ liegen konstant auf einem sehr niedrigen Niveau.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gewaltstraftaten:

Jahr/ Phänomenbereich	2011	2012	2013	2014	2015
PMK – rechts –	–	1	–	–	–
PMK – links –	–	–	–	1	–
PMK – Ausländer –	–	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	–	–	–	–	–
Gesamt	0	1	0	1	0
<i>davon aufgeklärt</i>	–	1	–	0	–

Jahr/ Phänomenbereich	2016	2017	2018	2019	2020
PMK – rechts –	–	–	–	–	1
PMK – links –	–	–	–	–	–
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	–	–	–	–	–
PMK – ausländische Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	1	–	–
PMK – religiöse Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	–	–	–	–
PMK – nicht zu zuordnen –	1	–	–	1	–
Gesamt	1	0	1	1	1
<i>davon aufgeklärt</i>	1	–	1	1	1

Politisch motivierte Gewaltstraftaten, welche sich gegen die sexuelle Orientierung richten, lagen im Jahr 2020 mit einem geklärten Fall auf einem sehr niedrigen Niveau.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Behinderung“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 eine ungeklärte Gewaltstraftat im Jahr 2020, welche der PMK – rechts – zugeordnet wurde.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status“ ergab für den Berichtszeitraum 2011 bis 2020 eine ungeklärte Gewaltstraftat im Jahr 2011, welche der PMK – links – zugeordnet wurde sowie eine aufgeklärte Gewaltstraftat im Jahr 2018, welche der PMK – rechts – zugeordnet wurde.

Die bundesweiten Fallzahlen politisch motivierter Straftaten werden seitens des Bundeskriminalamts veröffentlicht. Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Frage-recht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg, weswegen eine Einordnung der dargestellten PMK-Fallzahlen in einen bundesweiten Vergleich nicht möglich ist. Daneben wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung politisch motivierter Straftaten auch durch landesspezifische Rahmenbedingungen beeinflusst wird – beispielsweise Landtagswahlen –, weswegen ein bundesweiter Vergleich nur bedingt aussagekräftig wäre.

2. inwieweit im Justizbereich der Verlauf der im Zusammenhang mit geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt stehenden Strafverfahren erfasst und ausgewertet wird;

Zu 2.:

Die Erfassung von im Zusammenhang mit geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt stehenden Strafverfahren erfolgt im Justizbereich nach den Vorgaben der bundesweiten Statistik Hasskriminalität, die seit dem Jahr 2018 geführt wird. Hinsichtlich der Erfassungskriterien wird auf die Stellungnahme zu dem Begriff „Hasskriminalität“ unter Ziffer 1 verwiesen.

In der Statistik Hasskriminalität werden dabei bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr auch die Verfahrenserledigungen erfasst.

Derzeit befasst sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ unter anderem mit der Frage, inwieweit im Justizbereich Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf der justiziellen Statistiken um das Merkmal „Geschlecht“ besteht. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

3. inwieweit in polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen sichergestellt wird, dass die Motivlage bei Hass- und Vorurteilsverbrechen berücksichtigt und dem Strafmaß zugrunde gelegt wird;

Zu 3.:

Die Staatsanwaltschaft hat nach § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Dabei hat sie gemäß § 160 Abs. 2 StPO be- und entlastende Umstände gleichermaßen zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft hat im Ermittlungsverfahren nach § 160 Abs. 3 StPO auch solche Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere alle Umstände, die nach § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) für die Strafzumessung maßgeblich sind. Solche Umstände sind nach § 46 Abs. 2 StGB dabei namentlich die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und

der bei der Tat aufgewendete Wille. Diese umfassende Ermittlungspflicht gilt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung auch für die Behörden und Beamten des Polizeidienstes, § 163 Abs. 1 StPO. Diese gesetzlichen Regelungen werden weiter konkretisiert durch die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Nach Nr. 15 RiStBV sind alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können, schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären.

4. inwieweit die Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Beschäftigten im Justizvollzug im Umgang mit geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt sowie im Umgang mit den davon Betroffenen in der Aus- und Fortbildung sichergestellt wird;

Zu 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg befasst sich seit jeher, und im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen noch intensiver, mit ihrer Führungs- und Wertekultur und erachtet den Gleichbehandlungsgrundsatz als bedeutsames Grundrecht.

Die Bildungsarbeit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als zentraler Bildungsträger ist dabei darauf ausgerichtet, das erforderliche Wissen fächerübergreifend zu vermitteln, um ein umfassendes Verständnis für die verschiedenen Facetten des Polizeialltags zu entwickeln. Dabei zielen die Ausbildungsinhalte insbesondere darauf ab, jedem Opfer sowie jeder Täterin und jedem Täter gleichermaßen vorurteilsfrei zu begegnen und ein Höchstmaß an Vertrauen und Integrität bei allen Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen.

Die Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Umgang mit geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt sowie im Umgang mit den davon Betroffenen erfolgt im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes im Rahmen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Hierzu erfolgt in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie in der Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter anderem eine intensive Befassung mit dem Grundgesetz, einschließlich dem hierin verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3. Ferner umfasst die Ausbildung eine sehr intensive Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und dem angemessenen Umgang mit Opfern von Straftaten.

Geschlechts- und identitätsspezifische Gewalt finden beispielsweise in den Thematiken „Stalking“, „Beleidigung“ oder „Häusliche Gewalt“, aber auch im Zusammenhang mit der Computer- und Internetkriminalität umfassend Berücksichtigung. Das erlernte fachtheoretische Wissen findet im Rahmen ganzheitlicher Trainingssequenzen, dem sogenannten Situativen Handlungstrainings, praktische Anwendung und dient der vollumfänglichen Vorbereitung auf den polizeipraktischen Alltag.

Im Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg werden die aufgeführten Themen ergänzend zu der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst überdies in den Fachbereichen Kriminologie und Psychologie, insbesondere unter Berücksichtigung der Opferperspektive, vertiefend behandelt.

Nach der Ausbildung besteht für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen der Fortbildung die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Die erforderlichen Grundlagen, die für den bestmöglichen Umgang mit den Opfern sowie Täterinnen und Tätern jeglicher Form von Hasskriminalität notwendig sind, werden gegenwärtig durch das Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in verschiedenen Fortbildungsformaten angeboten und gelehrt.

Sowohl im Rahmen von Ausbildung und Studium, als auch im Rahmen der Fortbildung, werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zudem über die Programme und Projekte externer Stellen und Hilfsangebote im Zusammenhang mit Gewaltdelikten informiert. Auf diese Weise erfolgt eine weitere Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für die Belange von Betroffenen mit dem stetigen Ziel, das Bewusstsein für die eigene Rolle und damit das Handeln im Sinne einer bürgernahen und professionellen Polizeiarbeit zu stärken.

Das Fortbildungsangebot für die baden-württembergische Justiz sowie das Angebot der Deutschen Richterakademie beinhaltet eine Vielzahl von Veranstaltungen, die sich mit der Prävention und dem Schutz von Opfern häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt beschäftigen. Die Aspekte behandeln neben strafrechtlichen auch familienrechtliche Fortbildungen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

Das Thema Opferschutz wird von verschiedenen Veranstaltungen aufgegriffen, unter anderem in den Einführungstagungen für neu eintretende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, in denen das Thema Opfer- und Zeugenschutz als eigener Tagungsteil behandelt wird. Weiterbildungen in den Bereichen der Psychologie und Zeugenbefragung dienen der gerichtlichen Wahrheitsfindung – gerade auch bei Tatgeschehen ohne unbeteiligte Zeugen, wie es bei häuslicher Gewalt häufig der Fall ist.

Auch Veranstaltungen zur Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden untereinander sowie interdisziplinär zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht, Sachverständigen und Verfahrensbeiständen dienen der Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt.

Im März 2021 fand darüber hinaus im Rahmen der Deutschen Richterakademie eine digitale Veranstaltung mit dem Titel „Hass im Internet – Möglichkeiten einer effektiven Bekämpfung“ statt. Auf Landesebene ist für das Jahr 2022 eine Veranstaltung geplant, die sich spezifisch mit dem Thema Hasskriminalität auseinandersetzt.

Im Rahmen des Unterrichts für die Anwärtinnen und Anwärter der mittleren Dienste im Vollzugsdienst und im Werkdienst im Justizvollzug am Bildungszentrum Justizvollzug wird seit 2015 ein zweistündiger Unterrichtsteil mit der Bezeichnung „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Durchgeführt wird dieser Unterricht durch den Verein VelsPol Deutschland – ein Mitarbeitendennetzwerk für LSBTTIQ in Polizei, Justiz und Zoll. Ziel der Unterrichtseinheit ist die Schaffung eines Verständnisses für sexuelle Vielfalt sowohl bei Bediensteten als auch bei Gefangenen sowie eine Sensibilisierung für den Umgang mit Diskriminierung und geschlechts- sowie identitätsspezifischer Gewalt.

In der zentralen Fortbildung durch das Bildungszentrum Justizvollzug wurde darüber hinaus ab 2019 die Fortbildung „Sexuelle Gewalt im Strafvollzug“ aufgenommen. Ziel ist es, die Wahrnehmung der Bediensteten im Hinblick auf sexuelle und sexualisierte Gewalt im Justizvollzug zu schärfen und Handlungsoptionen sowohl zur Prävention von Gewalt wie auch zum Umgang mit den davon betroffenen Gefangenen zu entwickeln. Durchgeführt wird die Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Charité Berlin. Ergänzend wurde ab 2020 die Fortbildung Diversität und Geschlechtsidentität aufgenommen. Ziel ist die Verbesserung eines Verständnisses für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie eine geschärfte Wahrnehmung von Diskriminierung und Ausgrenzung. Durchgeführt wird diese Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. Beide Veranstaltungen sind wiederkehrend in einem etwa zweijährigen Turnus geplant.

5. inwieweit sich die von geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt Betroffenen bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften an spezialisierte Anlaufstellen und Ansprechpersonen wenden können, die gegebenenfalls eher sicherstellen können, dass Gewalttaten gegen Frauen und Vorurteilsverbrechen als solche erkannt, angezeigt und strafrechtlich sanktioniert werden;

Zu 5.:

Von geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt betroffene Personen können sich jederzeit an eine Polizeidienststelle oder an die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg wenden. Sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politisch motivierten Straftat oder sonstiger qualifizierter Tatbestände erlangt werden, erfolgt regelmäßig eine Übernahme der Ermittlungen durch eine Fachinspektion der Kriminalpolizei, beispielsweise durch besonders geschulte Ermittlerinnen und Ermittler des Staatsschutzes.

Im Interesse des polizeilichen Opferschutzes sind Opferbelange ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit der Polizei Baden-Württemberg. Daher werden Polizeibeamtinnen und -beamte nicht nur während, sondern im Anschluss an die Ausbildung beziehungsweise das Studium bei allen regionalen Polizeipräsidien zum Thema Opferschutz geschult. Um landeseinheitliche Standards zu gewährleisten, wurde ein Vortrag zur internen Fortbildung im Bereich Opferschutz vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) erarbeitet. Im Intranet stehen darüber hinaus allen Polizeibeamtinnen und -beamten aktuelle Informationen für die bestmögliche Unterstützung der Opfer von Straftaten zur Verfügung.

Darüber hinaus sind bei jedem regionalen Polizeipräsidium besonders ausgebildete Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren als ständige Ansprechpersonen für die Belange des polizeilichen Opferschutzes fest verankert. Sie koordinieren die opferorientierte Prävention, sind in die regionalen Netzwerke der Opferhilfestrukturen stark vernetzt und gewährleisten eine qualitativ hochwertige Umsetzung von Opferschutzbelangen.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg informieren alle Kriminalitätsoffer umfassend über ihre Rechte und Befugnisse sowie über Hilfsangebote und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten. Hierfür erhalten Kriminalitätsoffer im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung standardisiert die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“, die über den Ablauf des Strafverfahrens, Opferrechte sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassend informiert.

Zudem erfolgt sachverhaltsbezogen eine Vermittlung an Hilfseinrichtungen. Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe anbieten zu können, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren können ergänzend weitere Angebote vermitteln.

Speziell zum Schutz von Frauen vor Gewalt im öffentlichen Raum hat das LKA BW das Präventionsprogramm „Sicher. Unterwegs.– Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ erarbeitet, das seit März 2019 durch die Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien angeboten wird. Im Rahmen von polizeilichen Präventionsveranstaltungen an (Berufs-)Schulen, in Vereinen und im kommunalen Umfeld werden sowohl Informationen und Hintergründe zu strafbaren Handlungen, dem Risiko, selbst Opfer einer Straftat im öffentlichen Raum zu werden, als auch Handlungs- und Reaktionsoptionen vermittelt. Hierdurch können das Sicherheitsgefühl von Frauen gestärkt, die Anzeigebereitschaft erhöht und ein Beitrag zur Reduzierung von Straftaten im öffentlichen Raum geleistet werden. In über 470 Veranstaltungen wurden inzwischen landesweit über 11 100 Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Verhaltenstipps für Opfer sowie Informationen zur Hasskriminalität werden durch die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes auf der Internetseite www.polizei-beratung.de zur Verfügung gestellt. So sollen unter anderem Opfer von Hass und Gewalt und deren Angehörige ihre Hemmungen abbauen und Anzeige erstatten. Zudem sollen Bürgerinnen und Bürger damit bereits im Vorfeld einer möglichen Straftat informiert und Tipps zur Orientierung und Unterstützung gegeben werden.

Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der Häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Sofern insbesondere bei kleineren Behörden im Hinblick auf das Erfordernis einer flexiblen Zuweisungspraxis zur Sicherstellung einer gleichförmigen Arbeitsauslastung keine spezielle Bearbeitungszuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass dort eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren häufig durch die tatsächliche Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt ist.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2020 hat der Ministerrat der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen und neben der Bestellung eines ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung auch einer im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelten Geschäftsstelle zugestimmt. Vorrangige Aufgabe der zentralen Anlaufstelle ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und deren Angehörigen bei terroristischen Anschlägen, Amokläufen und anderen Großschadensereignissen, denen eine Straftat zugrunde liegen kann.

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 30. Juni 2020 sind der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle zugleich auch Ansprechpartner für Opferschutzeinrichtungen. Sie sollen das vielfältige Opferhilfeangebot im Land koordinieren.

Zudem üben sie eine Lotsenfunktion für Opfer von allgemeinen Straftaten aus und vermitteln diese in bestehende Hilfsangebote. Der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle sind also auch Anlaufstelle und Ansprechperson für Opfer von Straftaten, welche Gewalttaten gegen Frauen und Vorurteilsverbrechen zum Gegenstand haben.

6. wie sie die Infrastruktur an Notruftelefonen, Zufluchtsräumen und Beratungsstellen für von geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt Betroffene in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu anderen Bundesländern beurteilt;

Zu 6.:

Zur Mitteilung von Notfällen ist die bundesweite polizeiliche Notrufnummer 110 etabliert. Daneben können sich Betroffene jederzeit an eine Polizeidienststelle oder die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg wenden.

Darüber hinaus wird die Infrastruktur an Notruftelefonen, Frauen- und Kinderschutzhäusern und Beratungsstellen für von geschlechts- und identitätsspezifischer Gewalt Betroffene in Baden-Württemberg stetig weiter ausgebaut. In den letzten Jahren konnte eine deutliche Entwicklung und Verbesserung der Zugänge zu Beratung und Unterstützung erreicht werden. Durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ konnten seit Mai 2020 zehn Bauvorhaben für Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht werden. Mit dem Auf- und Ausbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser konnten „weiße Flecken“ geschlossen und unterversorgte Regionen besser ausgestattet werden.

Auf Grundlage der aktualisierten Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser vom 26. Mai 2020 (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) können die aktuell 43 Antragsberechtigten Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg Zuwendungen für präventive und nachsorgende Aufgaben sowie für investive Maßnahmen erhalten. Dadurch konnten allein in diesem Jahr zwei neue Frauen- und Kinderschutzhäuser auf den Weg gebracht werden.

Für Betroffene von Zwangsverheiratung stehen Notaufnahmepplätze sowie Beratungsangebote zivilgesellschaftlicher Träger bereit, die aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert werden.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (VwV Fachberatungsstellen) werden die ambulanten Beratungsstellen in diesem Jahr erstmals landesweit institutionell gefördert.

Im Rahmen der Förderlinie „Mobile Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Coronapandemie“ förderte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration 24 Projektstandorte bis zum 31. Dezember 2021. Die 24 Mobil Teams erfahrener Fachberatungsstellen leisten über das ganze Land verteilt einen aktiven Beitrag zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern, insbesondere im ländlichen Raum durch innovative, bedarfsgerechte Ansätze. Die Fortführung der Mobil Teams wurde im Koalitionsvertrag festgeschrieben, sodass an zielführenden Maßnahmen zum Ausbau der Hilfsstrukturen festgehalten wird.

Konkrete Zahlen über die Anzahl der Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäusern aus anderen Bundesländern liegen nicht vor. Die Vergleichbarkeit der Infrastruktur gestaltet sich zudem als schwierig, da die Infrastruktur auch stets in Relation zur Fläche und Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl und dem jeweiligen Beratungsspektrum der Fachberatungsstellen betrachtet werden muss.

Im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität eines Menschen ist der Aufbau der landesweiten Beratungsstrukturen eine zentrale Maßnahme des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“. Damit soll sichergestellt werden, dass LSBTTIQ-Personen im Land Beratung und Unterstützung erhalten.

Eine Onlinebefragung zur Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg, durchgeführt seitens des Statistischen Landesamtes im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans im Jahr 2014, zeigte ein erhebliches Maß an erlebter Diskriminierung sowie den großen Wunsch nach qualifizierten und spezialisierten Anlauf- und Beratungsstellen. Im Jahr 2015 wurde erstmals ein Projekt zur „Etablierung landesweiter Beratung für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen“ durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt. Seit 2015 konnte die Zahl der Organisationen, die in Baden-Württemberg qualifizierte Beratung für LSBTTIQ-Menschen anbieten, von drei auf mittlerweile 16 ausgeweitet werden, eingeschlossen eine Beratungsstelle in Ulm, die ihren Fokus seit 2016 auf Fragen, Aufklärung und Fortbildung hinsichtlich der geschlechtlichen Vielfalt richtet.

Im Weiteren steht für Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, das Beratungsangebot der beim Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration angesiedelten Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) als Erstanlaufstelle sowie des Netzwerks der neun u. a. durch das Land geförderten Antidiskriminierungsberatungsstellen sowie der drei durch das Land geförderten Beratungssatelliten bereit.

Kenntnisse über die Anzahl und Ausstattung von Beratungseinrichtungen in anderen Ländern liegen nicht im Detail vor.

7. inwieweit die Landesregierung die Notwendigkeit sieht, die in den Ziffern 5 und 6 genannten Stellen auszuweiten und/oder besser auszustatten, gegebenenfalls aufgrund des Bedarfs auch nur für einzelne Opfergruppen;

Zu 7.:

Die Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen besitzen jeweils eine Gültigkeit von drei Jahren, um diese in den folgenden Novellierungen noch besser auf die Notwendigkeiten des Auf- und Ausbaus der Hilfestrukturen anpassen zu können. Sowohl im Bereich der Fachberatungsstellen als auch bei der Anzahl der Schutzplätze in Frauen- und Kinderschutzhäusern bestehen nach wie vor „weiße Flecken“ und unterversorgte Regionen.

Insbesondere spezifische Betroffenengruppen, wie Frauen mit Behinderung, Frauen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, wohnungslose Frauen und Frauen mit Suchtproblematiken, sind durch Mehrfachdiskriminierung einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren. Diese Personengruppen werden im Hilfe- und Unterstützungssystem bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem wird die Notwendigkeit gesehen, die vorhandene Infrastruktur in Bezug auf neue Gewaltformen und -phänomene auszuweiten.

Die Anzahl an durchgeführten Beratungen im Hinblick auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität hat sich durch ein gewachsenes Angebot stetig erhöht. Der landesweite Bedarf an Beratungen wurde dadurch jedoch nicht gedeckt, fast alle Beratungsorganisationen führen Wartelisten. Der Bedarf in ländlichen Regionen, bislang kaum sichtbar, wird nun durch die strategische Entwicklung hin zu mehr Online-Beratung sukzessive sichtbar.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 14. September 2021 wurde der Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ eingerichtet. Das ressortübergreifende Gremium soll an der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen mitwirken sowie zukunftsorientierte Zielvorstellungen und konkrete Handlungsempfehlungen für den Kampf gegen Hass und Hetze erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, die bestehenden Ansprech- und Meldestellen sowie Meldeplattformen zu beleuchten und deren Weiterentwicklung zu prüfen.

Darüber hinaus sollen der mit Beschluss des Ministerrats vom 30. Juni 2020 eingesetzte Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle auch den Opferschutz im Land insgesamt stärken. Vor diesem Hintergrund ist auch die Umsetzung des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag (dort S. 104: „*Wir wollen unter Leitung der oder des Landesopferschutzbeauftragten zentrale Lotsen an jedem Landgericht installieren.*“) zu sehen, der vorsieht, dem Opferbeauftragten regionale Lotsen zur Seite zu stellen. Nach den bisherigen Überlegungen ist vorgesehen, unter Beteiligung der Praxis Ansprechpersonen für Opfer in allen Stadien des strafrechtlichen Verfahrens zu schaffen und diese in das Netz staatlicher und freier Träger mit ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen so einzubetten, dass den Bedürfnissen der Opfer in bestmöglicher Weise Rechnung getragen werden kann. Die Opferlotsen sollen alle grundlegenden opferbezogenen Themen im Zusammenhang mit Straftaten gebündelt bearbeiten und als (zusätzlicher) Ansprechpartner für Hilfesuchende tätig sein.

8. ob sich die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von verbaler Gewalt, die online gegen Frauen oder Minderheiten gerichtet wird, ausreichend gerüstet sehen.

Zu 8.:

Zur Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität – in allen Facetten – arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer klaren Struktur. Politisch motivier-

te Straftaten werden durch die Kriminalinspektionen Staatsschutz der regionalen Polizeipräsidien und der gleichnamigen Fachabteilung des LKA BW bearbeitet. In Ergänzung zu den herkömmlichen Wegen der Anzeigeerstattung – bei einer Polizeidienststelle oder über die Internetwache – ist in Baden-Württemberg auch die Abgabe von anonymen Hinweisen zu Straftaten und Personen über das Business Keeper Monitoring System (BKMS®) möglich.

Seitens des LKA BW werden im Rahmen der Fachaufsicht für die Kriminalitätsbekämpfung fortlaufend Optimierungsbedarfe in den kriminalpolizeilichen Zuständigkeitsbereichen geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Darüber hinaus können sich Betroffene von Hasskriminalität im Internet an die Meldestelle respect! des Demokratiezentrum Baden-Württemberg wenden, die gegebenenfalls eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden sowie eine Mitteilung an die Plattformbetreiber zur Löschung veranlasst.

Zur Stärkung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken wurde das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität um eine Meldepflicht erweitert. Mit dieser werden die Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke ab 1. Februar 2022 verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte nicht mehr nur zu löschen, sondern darüber hinaus dem Bundeskriminalamt (BKA) zu melden. Hierfür richtet das BKA eine Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) ein, um von dort eine Sachbearbeitung durch die zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen. Sowohl das LKA BW als auch die regionalen Polizeipräsidien werden betroffen sein. Es ist damit zu rechnen, dass den Strafverfolgungsbehörden damit auch in weiterem Umfang als bislang Fälle bekannt werden, die online verübte Hasskriminalität auch gegen Frauen oder Minderheiten zum Gegenstand haben.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Fallzahlen, die in den Transparenzberichten nach dem NetzDG veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Meldepflicht in Baden-Württemberg künftig mit einem jährlichen Zuwachs von 17 500 Ermittlungsverfahren aus dem Deliktsbereich der Hasskriminalität zu rechnen ist. Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung wird bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten in Baden-Württemberg zu einem erheblichen Personalmehrbedarf führen. Die Justiz betreffend ist in organisatorischer Hinsicht vorgesehen, dass entsprechende Ermittlungsverfahren in Spezialdezernaten, die jeweils bei den örtlichen Staatsanwaltschaften eingerichtet werden, zu bearbeiten sind. Zudem werden bei den Generalstaatsanwaltschaften Ansprechpartner für den Deliktsbereich bestellt, deren vorrangige Aufgabe es sein wird, für eine fachliche Unterstützung der örtlichen Staatsanwaltschaften sowie die Koordinierung der strafrechtlichen Sachbearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren Sorge zu tragen. Im Übrigen werden – soweit erforderlich – Geschäftsprozesse definiert und etabliert, die es Staatsanwaltschaften und Polizei ermöglichen werden, das zu erwartende Fallaufkommen zu bewältigen und eine konsequente Strafverfolgung sicherzustellen.

Die damit verbundenen zusätzlichen Personalbedarfe in der Strafjustiz wurden vom Ministerium der Justiz und für Migration im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2022 eingebracht. Dagegen finden die Personalbedarfe der Polizei bislang keine Berücksichtigung in der Haushaltsaufstellung.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär